

Zeitschrift:	Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Herausgeber:	Historischer Verein Uri
Band:	58-59 (1967-1968)
Artikel:	Zur Geschichte der Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Uri : Festvortrag an der Jubiläumsversammlung vom 24. Sept. 1967
Autor:	Schmid, Alfred A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-405738

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Geschichte der Denkmalpflege unter besonderer Berücksichtigung des Kantons Uri

Festvortrag an der Jubiläumsversammlung vom 24. Sept. 1967

Von Alfred A. Schmid

I.

Die Frage nach den gegenwärtigen und künftigen Aufgaben der Denkmalpflege in unserem Land und namentlich in der Urschweiz erfordert zunächst eine kurze Standortbestimmung. Was heisst Denkmalpflege, wo liegen ihre Wurzeln, und was ist ihr eigentlicher Sinn?

Nichts wäre verfehlter, als ihre Geschichte nur bis zum Entstehen des modernen Nationalstaates im 19. Jahrhundert zurückzuverfolgen, zu dessen Aufgaben sie heute unwidersprochen gehört. Denkmalpflege wurzelt in viel tieferen Schichten. Sie setzt allerdings das Erinnerungsvermögen, den Erinnerungswillen und damit das Geschichtsbewusstsein des Menschen voraus. Monumentum kommt von monere, mahnen, es ist Mahnmal, Denkmal, sichtbares Zeichen der Erinnerung und Besinnung auf Vergangenes, und hier tritt auch gleich schon die bestimmende, ordnende Macht in Erscheinung, mit der das Denkmal in das menschliche Leben hineingreift. Unter allen Künsten hat die Architektur die stärkste und unmittelbarste Beziehung zum Numinosen, zum Religiösen. Im Bauwerk gestaltet der Mensch, bewusst oder unbewusst, seit jeher sein Verhältnis zu den grossen Schicksalsmächten, die er über sich weiss. Bauen ist Ausdruck seines Weltverständnisses und seiner Weltanschauung, und darum hat es stets auch eine metaphysische Dimension: noch bei der profansten Aufgabe haftet ihm etwas Sakrales an.

Architektur setzt Massstäbe, die den Menschen übersteigen. Sie erhebt Anspruch auf Dauer, über den flüchtigen Augenblick und über die zeitliche Begrenztheit hinaus, der das Leben des Einzel-

nen im Rahmen seiner Generation unterworfen ist. Gebautes, von Menschenhand Geschaffenes zu erhalten und der Vergänglichkeit zu entreissen, ist in dieser Sicht eine der natürlichssten Regungen des Menschen, der allein auf diese Weise sich und seinesgleichen sinnenfällig zu verewigen vermag.

Pietas im Sinn der römischen Antike, Ehrfurcht also steht wohl am Anfang der Denkmalpflege. Auf lange hinaus gehört auch sie in den Bereich der Religion im eigentlichsten Wortsinn, in den Rahmen der Bindungen des Menschen in seiner raumzeitlich bestimmten Existenz an metaphysische Werte. Hier sind sicher die ersten grossen Denkmalpfleger einzuordnen, Kaiser Hadrian, der im 2. Jahrhundert die griechischen Denkmäler der grossen Epochen wiederherstellt, und der Ostgote Theoderich, der als König über Italien zu Beginn des 6. Jahrhunderts Schutzbestimmungen für die antiken Denkmäler erlässt. Bei beiden mag aus ihrem Kulturbewusstsein heraus auch bereits ein ästhetisches Moment mitbeteiligt gewesen sein. Bestimmend wird es erst seit der Renaissance, die in der Generation Raffaels ihr Verhältnis zu den antiken Monumenten neu bestimmt, nachdem das Kolosseum und andere grosse Denkmäler Roms noch im 15. Jahrhundert als bequeme Steinbrüche ausgebeutet worden waren.

II.

Im frühen 19. Jahrhundert erst wird die Denkmalpflege zu einem fest etablierten Zweig der öffentlichen Verwaltung. Starke Impulse empfängt sie von der Wiederentdeckung der mittelalterlichen Kunst, der sich die Romantik aus der Ablehnung des Barocks und bald auch alles Klassischen heraus in einer Art Wahlverwandtschaft verbunden fühlte. Von dieser engen Beziehung her ergibt sich folgerichtig die damalige Konzeption der Denkmalpflege, die zur Vollendung des Kölner Doms, zum Ausbau der Wartburg, zum Wiederaufbau des Heidelberger Schlosses, aber auch zur Regotisierung der Münchner Frauenkirche unter Opferung der gesamten wertvollen Barockausstattung geführt hat.

Schon bald werden die ersten Schutzbestimmungen erlassen, in Dänemark, im Kirchenstaat, in Griechenland, Belgien und Preussen noch vor der Jahrhundertmitte. In der Schweiz reichen die Anfänge der Denkmalpflege sogar bis ins ausgehende 18. Jahr-

hundert zurück. Am 15. Dezember 1798 fasste das «Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik» zu Luzern folgenden Beschluss:

«Nach Anhörung des Rapports seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die immer zunehmende Zerstörung der alten Denkmäler Helvetiens;

Erwägend dass die Ehre der Nation insbesondere erfordere, und dass es den Wissenschaften und der Menschheit überhaupt zum Nutzen gereiche, dergleichen Missbräuche zu hemmen, sowie auch diesen den Wissenschaften sehr kostbaren Theil des öffentlichen Reichthums den Zerstörungen der Unwissenheit und des Muthwillens zu entziehen, dieselben zu erhalten und zu vermehren,

beschliesst:

(1.) Die Verwaltungskammern sollen eine ausführliche Beschreibung aller schon bekannten alten Monamente und aller derjenigen eingeben, die mit der Zeit in dem Umfange ihres Cantons entdeckt werden könnten.

(2.) Der Regierungs-Statthalter eines jeden Cantons soll darauf wachen, dass die besagten Monamente auf keine Art verderbt oder beschädigt werden; auch wirksame Massregeln zu deren Erhaltung ergreifen, und wenn allenfalls alte Ruinen hervorgegraben würden, die diesortigen Arbeiten mit aller Aufmerksamkeit fortsetzen zu lassen.»

Hinter dem Beschluss vom 15. Dezember 1798 stand der bedeutende Aargauer Staatsmann Philipp Albert Stapfer, der als Minister der Künste und Wissenschaften die Verantwortung gespürt haben muss, die der helvetischen Regierung in einer Zeit revolutionärer Umwälzung der bisherigen politischen Verhältnisse hinsichtlich der Erhaltung der vaterländischen Baudenkmäler und Altertümer zufiel. Die bisherigen politisch massgebenden Schichten hatten in ihrem Traditionsbewusstsein den Schutz des historischen Patrimoniums als eine selbstverständliche Pflicht auf sich genommen. Nun, wo neue, weniger geschichtsverbundene Männer das Steuer des Staatsschiffes ergriffen hatten, waren die alten Bauten und — im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und sozialen Umschichtung — mehr noch das bewegliche Kunstgut schutzlos der Zerstörung und Verschleuderung ausgesetzt.



Foto Jakob von Matt

Lehnplatz zu Altdorf von 1899

**Links oben am Platz, in der Ecke, das kleine Bibliothekhaus,
in dem 1892 der Verein gegründet wurde.**

Der schnelle Sturz der Helvetik verhinderte indessen die Verwirklichung der Pläne Stapfers, der das geplante Kunstdenkmäler-Inventar übrigens auch durch ein grosses schweizerisches Nationalmuseum als zentrale Sammelstelle des beweglichen Kunstgutes zu ergänzen gedachte. Erst nach der Neuordnung der Schweiz im Zeichen des Bundesstaates von 1848 und 1874 tauchte die Idee wieder auf. 1880 wurde von einigen einsichtigen Männern des schweizerischen Kunstvereins in Zofingen die Schweiz. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler gegründet, die sich für Veröffentlichungen über schweizerische Kunstdenkmäler, aber auch für deren Erwerbung und Erhaltung einsetzen wollte. Am 25. Mai 1885 reichte der Urner Ständerat Landammann Gustav Muheim zusammen mit dem Appenzeller (IR) Standesvertreter Johann Baptist Rusch im Ständerat die folgende Motion ein:

«Der Bundesrat wird eingeladen, Bericht und Antrag zu bringen, ob und in welcher Weise öffentliche Altertümersammlungen, welche der vaterländischen Geschichte dienen, sowie die Unterhaltung geschichtlicher Baudenkmäler durch Bundesbeiträge zu unterstützen seien.»

Landammann Muheim begründete seinen Vorstoss in eindrucks voller Rede, und der Rat erklärte seine Motion erheblich. Der damalige Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, Bundesrat Karl Schenk, fasste die Anregung Muheims mit den Vorschlägen des Zürcher Professors Salomon Vögelin, der zwei Jahre zuvor, am 9. Juli 1883, im Nationalrat zur Gründung eines Schweiz. Landesmuseums aufgerufen hatte, in einer Botschaft zusammen, die der Bundesrat am 14. Juni 1886 den eidgenössischen Räten unterbreitete. Im darauf folgenden Bundesbeschluss vom 30. Juni 1886 setzten nun die Kammern erstmals einen Betrag von 50 000 Franken zum Ankauf von vaterländischen Altertümern, zur Beteiligung an Ausgrabungen und für die Restaurierung historischer Kunstdenkmäler in den eidg. Staatsvoranschlag ein. Damit beginnt die Tätigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Denkmalpflege, zu der ein Urner Staatsmann den entscheidenden Anstoss gegeben hatte.

Der Bundesrat legte die Verwendung des sog. Altertümerekredites praktisch in die Hand des Vorstands der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler, der von 1887 bis 1915

als eidgenössische Expertenkommission fungierte. Das war eine durchaus ungewöhnliche, aber zutiefst schweizerische Lösung, umso mehr als der freisinnige und zentralistisch eingestellte Vorsteher des Departements des Innern sehr genau wusste, dass der Vorstand und die damals noch recht kleine Gesellschaft sich überwiegend aus konservativen und betont föderalistischen Kreisen beider Konfessionen rekrutierten. Ständerat Gustav Muheim gehörte dem Vorstand persönlich von 1887 bis 1891 an; in diesem Jahr wurde er durch den Nidwaldner Nationalrat Hans von Matt abgelöst. Bis 1965, d. h. bis zur Wahl seines Enkels Kanzleidirektor Dr. Hans Muheim blieb er übrigens, nebenbei bemerkt, der einzige Urner im Gesellschaftsvorstand.

Gleich das erste Tätigkeitsjahr des Vorstands als Experten- und Ankaufskommission für das künftige Schweiz. Landesmuseum brachte drei wichtige Erwerbungen, bezeichnenderweise nicht bewegliches Kunstgut im strengen Wortsinn, sondern drei vollständige Interieurs, deren Erhaltung durch ihren Einbau ins Landesmuseum gesichert werden sollte: die gotische Ratstube von Mellingen aus dem Jahr 1467, die Saaldecke aus Schloss Arbon mit dem Wappen des Konstanzer Bischofs Hugo von Hohenlandenberg von 1515 und das Prunkzimmer aus der Rosenburg in Stans von 1566. Auch hier stehen mithin, trotz der Ueberführung in einen musealen Zusammenhang, offensichtlich die denkmalpflegerischen Aspekte im Vordergrund. Im Zusammenhang mit der Gründung des Schweiz. Landesmuseums berief der Bundesrat dann allerdings eine eigene Kommission, die ab 1892 für den Ankauf von Kunstwerken für die neue Sammlung verantwortlich war; der Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler konnte sich deshalb fortan ganz auf die Denkmalpflege konzentrieren. — 1915 teilte das Eidg. Departement des Innern der Gesellschaft mit, dass der Bundesrat für die bisher von ihr betreuten Aufgaben grundsätzlich die Schaffung einer besondern ausserparlamentarischen Expertenkommission beschlossen habe. Sie wurde am 12. November 1915 gewählt, und damit erlosch nach fast dreissigjähriger Tätigkeit das Mandat des Gesellschaftsvorstandes als Fachkommission des Bundesrates auf dem Gebiet der Denkmalpflege. An ihre Stelle trat nun die Eidg. Kommission für historische Kunstdenkmäler unter dem Präsidium des Waadt-

länders Prof. Albert Naef, dem 1936 Prof. Josef Zemp im Amte folgte.

III.

Seit 1887 als erstes Baudenkmal der Schweiz die Schlachtkapelle von Sempach mit Hilfe des Bundes restauriert wurde, sind eine grosse Zahl innerschweizerischer Kunstdenkmäler unter eidgenössischen Denkmalschutz gestellt worden, nachdem sich der Bund mit Rat und Tat an ihrer Wiederherstellung beteiligt hatte. Darunter befinden sich eine Reihe urnerischer Bauten. Sie beginnt 1890 mit der gotischen Sprengibrücke der alten Gotthardstrasse, an deren Restaurierung der Bund einen Beitrag von Fr. 2 025.— ausrichtete. 1893/95 folgte das verwahrloste Schlosschen A Pro in Seedorf, 1897 die Ruine Attinghausen, die Meiertürme von Silenen und Hospental und die alte Zollbrücke Göschenen, 1899 die Dendlenbrücke Hospental. 1904 wurde das Haus an der Treib in die Kur genommen, und im selben Jahr ging eine Zahlung an Restaurierungsarbeiten in der Jagdmattkapelle Erstfeld. 1905 kam es zur Restaurierung der Wandbilder in der Kapelle von Riedertal. Kurz vor dem ersten Weltkrieg wurden Zahlungen für mehrere Objekte in Altdorf geleistet, so für die Restaurierung des Uraniabrunnens. Mit Kriegsausbruch trat dann eine Pause ein, die durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Zwischenkriegszeit und namentlich die Krise der frühen Dreissigerjahre in gefährlicher Weise verlängert wurde. Auch in der Denkmalpflege bedeutet Stillstand Rückschritt, und unter den damaligen Versäumnissen haben nicht zuletzt unsere Gebirgskantone bis auf den heutigen Tag zu leiden. 1937 wurden die Arbeiten in Silenen wieder aufgenommen, nun bereits unter Leitung von Prof. Linus Birchler, der 1942 seinen verehrten Lehrer Josef Zemp als Kommissiospräsident ablösen sollte. Steinhaus und Sust beim Meierturm wurden gesichert, der alte Gotthardweg auf einige hundert Meter instandgesetzt und damit ein kleines Orts- und Landschaftsbild von eindrucksvoller Geschlossenheit und hohem malerischem Reiz wieder gewonnen. 1940 folgte die Restaurierung der Columbanskirche in Andermatt, der ehemaligen Pfarrkirche des gesamten Uriertales. Und nochmals trat, diesmal durch den zweiten Weltkrieg erzwungen, eine längere Unterbrechung ein. Erst 1954 konnten wieder denk-

malpflegerische Aufgaben an die Hand genommen werden, nun allerdings mit verstärkter Energie. Als erstes Bauwerk erfuhr die Kapelle Riedertal, deren Wandmalereien bereits 1905 nach den damaligen Methoden überholt worden waren, eine durchgreifende, alle Teile des Denkmals miteinbeziehende Wiederherstellung. 1958 wurde die Pfarrkirche von Schattdorf in Angriff genommen; die Zunahme der Pfarrei erforderte hier eine Vergrösserung des Gotteshauses, die von der Denkmalpflege nicht ohne Bedenken zugestanden wurde, in der Form eines hangseitigen, vom Tal her praktisch unsichtbaren Anbaus aber eine verhältnismässig diskrete und vertretbare Lösung fand. Im gleichen Jahr begann mit der Aussenrestaurierung der Konventbauten die Arbeit am Benediktinerinnenkloster St. Lazarus in Seedorf, die sich über nahezu ein Jahrzehnt hin erstreckte und manch heikles Problem aufwarf; sie fand mit der Restaurierung des Kircheninnern im Vorjahr ihren Abschluss. 1959 folgte die Loretokapelle Bürglen, 1961 das Schlösschen Beroldingen mitsamt der angebauten Renaissancekapelle. 1964 konnten die beiden wichtigen Pfarrkirchen von Silenen und Wassen in Angriff genommen werden; das Ende der Arbeiten, festlich begangen, liegt bei beiden Denkmälern nur wenige Monate zurück. Inzwischen hatte sich die Urner Regierung zur Uebernahme des Schlösschens A Pro entschlossen, das inskünftig als repräsentativer Rahmen für offizielle Empfänge und ähnliche Veranstaltungen und gelegentlich auch für Ausstellungen dienen sollte. Damit war endlich die Voraussetzung zu einer Gesamtrestaurierung geschaffen, die diesen originellen, in mancher Hinsicht einzigartigen Bau hoffentlich für immer aus der Gefahrenzone gerückt hat. Auch hier sah das laufende Jahr die Beendigung der sich über mehrere Jahre hin erstreckenden Arbeiten. 1965 konnte glücklicherweise einer der vier Meiertürme von Bürglen aus einem knechtlichen und unwürdigen Dasein erlöst werden. Die seither durchgeführte Restaurierung und diskrete Ergänzung erlaubte, ohne die noch erhaltene mittelalterliche Substanz anzugreifen, eine Anpassung des Turmstumpfs an den neuen Verwendungszweck als Tellmuseum, das seine Bedeutung im vaterländischen Fühlen und Denken Ungezählter durch wachsende Besucherzahlen unter Beweis stellt. 1967 wurde, als vorläufig letztes Glied in der Kette, die Innenrestaurierung der St.-Anna-Kapelle

südlich der Pfarrkirche von Altdorf abgeschlossen. Weitere Aufgaben stehen bevor, zuerst wohl die beiden originellen Zentralbauten hinter der Pfarrkirche von Bürglen, die Beinhaus- und die Oelbergkapelle, wie die Pfarrkirche selbst Ende des 17. Jahrhunderts durch den gebildeten Architekturdilettanten Pfarrer Joh. Jakob Scolar erbaut. Bald darauf wird die Altdorfer Pfarrkirche folgen, für deren Restaurierung die Vorarbeiten schon längst im Gange sind, hoffentlich bald einmal auch die seit Jahrzehnten zu Turnhalle und Probenlokal degradierte alte Pfarrkirche von Flüelen, das Aschenbrödel unter den Urner Kunstdenkmalern, das trotz seines derzeitigen unwürdigen Zustands gerettet und einer würdigen gottesdienstlichen Verwendung zugeführt werden kann.

Im Ueberblick über das Geleistete stellen wir fest, dass der Kanton Uri wohl zu den ersten eidgenössischen Ständen gehörte, die neben der Restaurierung bedeutender kirchlicher und profaner Bauten auch der Erhaltung von Denkmälern der Technik ihre Aufmerksamkeit zuwandten. Im ersten Jahrzehnt der Urner Denkmalpflege wurden nicht weniger als drei vom Zerfall bedrohte historische Brücken der alten Gotthardstrasse instandgestellt. Ständerat Gustav Muheim liess sich daneben vor allem die Pflege der mit der Urschweizer Befreiungstradition verbundenen nationalen Gedenkstätten angelegen sein. Er war im besonderen der Initiant für die Konservierung der Ruine Attinghausen und der Meiertürme von Hospental und Silenen. Die Sorge für die ehrwürdigsten Zeugen unserer vaterländischen Geschichte muss im Zusammenhang mit der durch die Bundesfeier von 1891 ausgelösten patriotischen Grundwelle, der Besinnung auf die Grundlagen unseres Staatswesens und einem neuen Selbstverständnis der Schweiz gesehen werden. Auch die Tellskapelle in der Hohlen Gasse wurde damals restauriert, und Gesslerburg und Rotzberg gingen sogar in das Eigentum der Eidgenossenschaft über.

IV.

In den Methoden hat sich seit den Anfängen allerdings einiges geändert. In der Rückschau ist man mit Recht erstaunt, dass man sich z. B. bei der ersten Restaurierung der Kapelle von

Riedertal im Jahre 1905 mit einer Sicherung und Instandstellung der Wandmalereien begnügte und erst 1954 die Sicherung der baulichen Substanz an die Hand nahm. In ähnlicher Weise hat man es im Schlösschen A Pro 1893 bei den dringendsten und unaufschiebbaren baulichen Sicherungsmassnahmen bewenden lassen und daneben auf die Wiederherstellung der äussern Erscheinung, auf das «make up» also, um in der Sprache unseres Jahrhunderts zu reden, das Hauptaugenmerk gerichtet; die damals aufgeschobene durchgreifende Sanierung musste in der bereits erwähnten zweiten Restaurierung nachgeholt werden, in der nun den Schäden wirklich auf den Grund gegangen werden konnte. Die anfängliche Praxis ist mindestens teilweise mit der Kargheit der damals zur Verfügung stehenden Mittel zu erklären. Vor allem seit dem zweiten Weltkrieg hat sich die Denkmalpflege zu einer sehr komplexen und hochdifferenzierten Spezialwissenschaft entwickelt, in welcher eine sorgfältige und exakte Grundlagenforschung betrieben wird und Chemie und Physik gleichberechtigt neben die Stilgeschichte und das künstlerische Qualitätsgefühl getreten sind. Wo früher ein Einzelner gewissermassen als Praktiker am Werk sein konnte, muss bei der eingetretenen Verfeinerung der Methoden der Patient heute fast regelmässig von einem Konsilium von Spezialärzten gepflegt und kuriert werden, die ihrerseits für Diagnose und Therapie auf den Laboruntersuch angewiesen sind. Und wenn seinerzeit die Mauerreste von Attinghausen im Hochgefühl vaterländischer Begeisterung allzu kräftig aufgefrischt und ergänzt wurden, so dass Robert Durrer sie gelegentlich als eine «Renommierruine» zu verspotten liebte, so begnügen wir uns heute längst mit der blossen Substanzerhaltung und entschliessen uns nur da zu Ergänzungen, wo sie absolut sicher belegt und zudem im Interesse des gesamten Baudenkmals erwünscht, wo nicht erforderlich sind. Wandmalereien ergänzen wir heute selbst da nicht mehr linear und in der farbigen Intensität des originalen Bestands, wo dies zweifelsfrei geschehen könnte und wir unserer Sache sicher zu sein glauben; wir vervollständigen unter Verzicht auf Konturen und Binnenzeichnung durch eine locker strukturierte Pinselschrift und stimmen die störenden Fehlstellen im sog. Tratteggio oder Punteggio ein. Freilich: sieht man genauer zu, so stellt man überrascht fest, dass der Vorstand der Gesellschaft für Erhaltung

historischer Kunstdenkmäler, erst recht aber die 1915 aus ihm hervorgegangene heutige Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege, wenigstens grundsätzlich schon die gleichen Forderungen aufstellte, wie übrigens beide eine sehr klare Konzeption ihrer Aufgabe besaßen und den methodischen Fragen seit jeher volle Aufmerksamkeit schenkten. Bereits 1892 veröffentlichte der Vorstand, einer Anregung des Architekten und Kunsthistorikers Heinrich von Geymüller folgend, eine «Anleitung zur Erhaltung von Baudenkmälern und zu ihrer Wiederherstellung», die sich sowohl an Architekten und Handwerker wie an Bauherrschaften und Behörden wandte. 1902 fasste der damalige Präsident der Gesellschaft, Prof. Josef Zemp, im Jahresbericht der Gesellschaft die massgebenden Richtlinien der eidgenössischen Denkmalpflege überblicksweise zusammen. Wir finden darunter Grundsätze, die bis heute nichts von ihrer Aktualität eingebüsst haben. Substanzerhaltung — d. h. Sicherung des überkommenen Bestands, soweit er für das Baudenkmal von Belang ist —, prinzipielle Gleichberechtigung aller Stile, Kenntlichmachung von Ergänzungen und die Forderung nach zuverlässiger Dokumentation jeder Restaurierung waren zu jener Zeit noch keineswegs Selbstverständlichkeiten. 1907 veröffentlichte Zemp in der «Schweizer Rundschau» einen Aufsatz über «Das Restaurieren», eine glänzende Analyse nicht nur der Aufgaben, sondern auch der Problematik moderner Denkmalpflege, die im In- und Ausland grösste Beachtung fand. Der deutsche «Dürerbund» brachte sie schon 1908 in einer Massenausgabe als Flugschrift heraus, und noch nach dem zweiten Weltkrieg erlebte sie zwei Neuauflagen. Wir können ihr auch heute auf weite Strecken zustimmen. Wenn unsere Methoden sich seither verfeinert haben und wir, gewitzigt durch die Kriegserfahrungen unserer Nachbarn und die negativen Segnungen der Baukonjunktur im eigenen Land, den Denkmälern alter Kunst mit noch grösserer Behutsamkeit begegnen, so sind wir im Grundsätzlichen doch bei den Forderungen geblieben, die Zemp zu seiner Zeit als einer der ersten erhob.

Diese «Unité de doctrine» der in ihrer Zusammensetzung so heterogenen eidgenössischen Expertenkommission hat sich in unserem föderalistischen Staat zum Segen unserer alten Baudenkmäler ausgewirkt. Wir müssen uns bei der Beurteilung der Leistungen

der eidgenössischen Denkmalpflege ja bewusst bleiben, dass die kulturellen Aufgaben und mit ihnen die Denkmalpflege in die Kompetenz der Kantone gehören, dass aber 1886, als die eidgenössischen Räte zum ersten Mal Bundesmittel für Schutz und Erhaltung historischer Kunstdenkmäler bewilligten, noch kein einziger Kanton etwas diesbezügliches vorgekehrt hatte. 1898 erliess die Waadt als erster schweizerischer Stand ein eigenes Denkmalschutzgesetz, Bern und Neuenburg folgten kurz darauf. Heute verfügen zwar eine Reihe mittlerer und grosser Kantone über personell und materiell teilweise recht gut dotierte Denkmalämter und in einigen Fällen sogar noch über einen eigenen Kantonsarchäologen, mit denen unsere Kommission loyal zusammenarbeitet. Aber noch fehlt in nicht weniger als zehn Kantonen überhaupt jede gesetzliche Regelung der Denkmalpflege, und in vielen namentlich kleineren und finanzschwachen Kantonen wäre an die Bewältigung auch nur der dringendsten Aufgaben ohne die Hilfe der eidgenössischen Denkmalpflege überhaupt nicht zu denken. Der Ruf nach einem Denkmalschutzgesetz des Bundes, um die Jahrhundertwende und nochmals in den Dreissigerjahren mit einem Nachdruck erhoben, ist seither allerdings längst verstummt; die im Lauf von achtzig Jahren gewachsene Organisationsform einer vom Bundesrat gewählten nebenberuflichen, aus Kunsthistorikern, Archäologen und Architekten zusammengesetzten Expertenkommission mit einem sehr kleinen Stab vollamtlicher Mitarbeiter besitzt ihre Vor- und Nachteile, doch hat sie ihre Feuerprobe inzwischen sicherlich erfolgreich bestanden.

Dabei ist für einen eidgenössischen Experten die Arbeit in den Kantonen durchaus nicht immer leicht. Ausser den föderalistischen Empfindlichkeiten, die da und dort zutagetreten, ergeben sich gelegentlich auch sachlich begründete Spannungen, Gegensätze, ja Kollisionen; sie müssen in eidgenössischem Geiste ausgetragen und gelöst werden. Das Vorhandensein kantonaler Organe bedeutet also nicht in jedem Fall eine Erleichterung unserer Arbeit. Aber die Polarisierung unseres öffentlichen Lebens auf die zentrale und die partikulare Gewalt und der gelegentlich daraus resultierende Antagonismus der Auffassungen gehören nun einmal zu den Grundzügen unseres Staatswesens, die sich je nach den Umständen befriedend oder hemmend auswirken können.

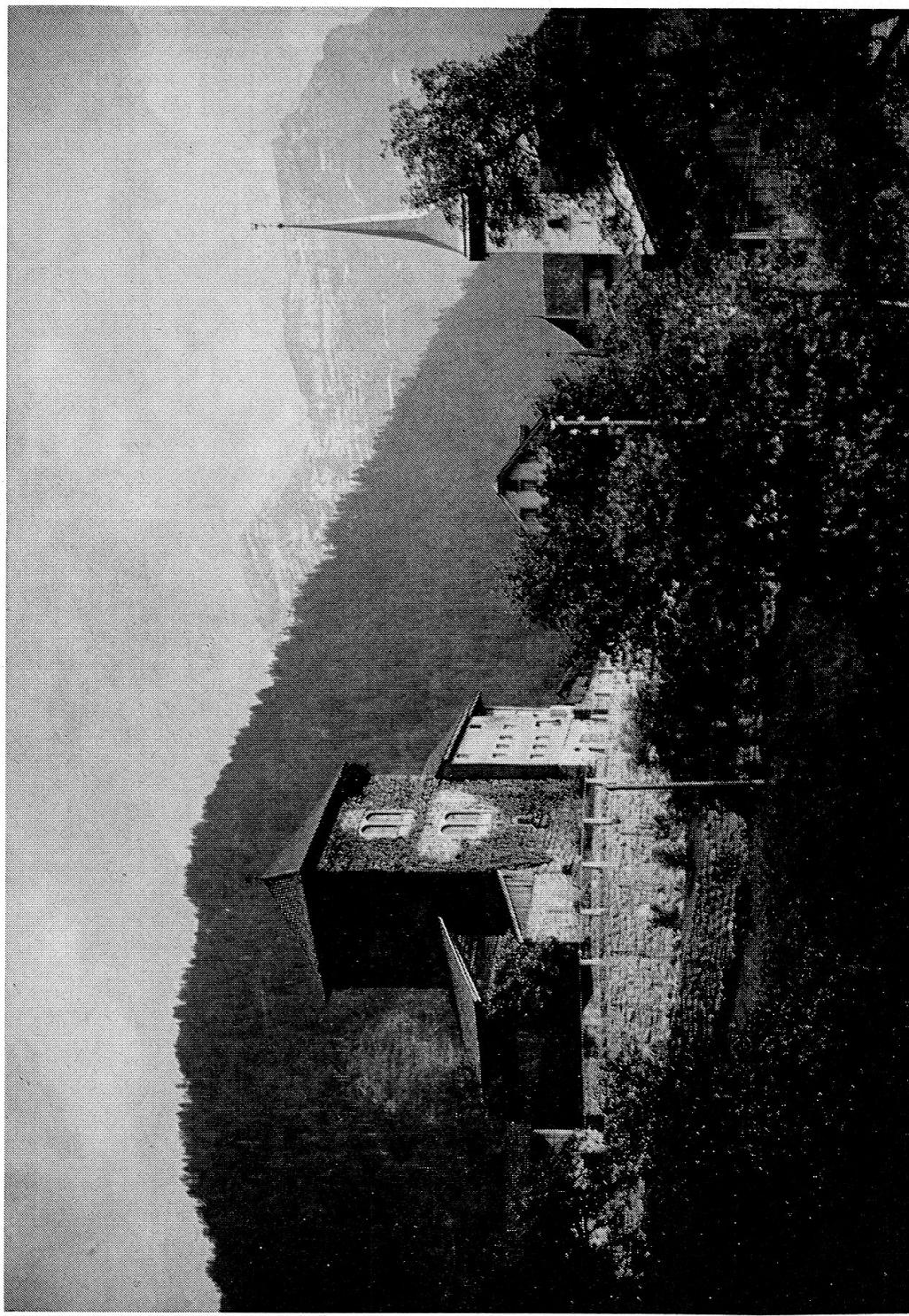


Foto Aschwanden

Meierturm zu Bürglen
von 1893 bis 1906 Historisches Museum von Uri

V.

Der Kanton Uri liegt mit seiner Denkmalpflege nicht schlecht im eidgenössischen Wettbewerb. Wie in den meisten Kantonen, bildet sein Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch von 1912, und zwar die §§ 128 und 131, die legale Grundlage für seine Tätigkeit auf diesem Gebiet. Dazu kommt neuerdings die kantonale Verordnung betr. Natur- und Heimatschutz, Erhaltung der Altertümer und Kunstdenkmäler und Förderung zeitgemässer Kunst vom 30. Dezember 1963, welche die mit Denkmalpflege, Heimat- und Naturschutz verbundenen Aufgaben einer konsultativen Kommission anvertraut. Diese Kommission setzt sich wie in den meisten Kantonen, wo vergleichbare Gremien existieren, nicht oder nur zum kleinsten Teil aus Fachleuten zusammen; sie leistet aber unter ihrem derzeitigen Präsidenten Landrat Lussmann positive und nützliche Arbeit, nicht zuletzt als Verbindungsstelle zu den kantonalen und eidgenössischen Instanzen. Die Restaurierungen werden in den meisten Fällen, zumindest wo es sich um grössere Bauvorhaben handelt, von den Experten der EKD geleitet und überwacht, der damit ein sehr weites Betätigungsgebiet abgesteckt ist. Finanziell leistet Uri eher mehr, als in seiner Kraft steht, und es darf diesbezüglich weit besser situierten Mitständen als Beispiel vorgehalten werden. Dies wäre ohne eine sehr verständige Exekutive nicht möglich, vor allem aber nicht ohne den derzeitigen Urner Finanzdirektor Ständerat Ludwig Danioth, dem dafür ein besonderes Kränzlein gewunden sei. Auf lange Sicht wird aber auch Uri seine Denkmalpflege technisch nicht allein durch den Bund besorgen lassen können. Da ein beamteter Fachmann, Architekt oder Kunsthistoriker für den kleinen Kanton indessen sicher nicht tragbar wäre, muss die Lösung wohl auf dem Konkordatsweg gesucht werden. Ich möchte hier mit grossem Ernst und Nachdruck auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit mit den Nachbarständen Schwyz, Ob- und Nidwalden verweisen, wie sie auch auf andern Gebieten schon mit Erfolg gesucht und verwirklicht worden ist. Die Schaffung des Postens eines innerschweizerischen Denkmalpflegers mit Sitz in Uri oder Schwyz würde unsere Eidgenössische Kommission von Aufgaben befreien, die sie auf die Dauer unmöglich mehr bewältigen kann.

Ich denke hier vor allem an die laufende und regelmässige Bauaufsicht, aber auch an das, was wir die «nachgehende Fürsorge» nennen wollen, jene persönlichen Kontakte mit den lokalen Gewalten und privaten Bauherrn, die oft eine notwendige Voraussetzung für die Inangriffnahme und das Gelingen einer Restaurierung sind, von unsfern nebenberuflichen Kommissionsmitgliedern aber auf keinen Fall wirklich wahrgenommen werden können. Dazu braucht es in jedem Fall einen fachlich kompetenten, ortsansässigen, mit den Verhältnissen vertrauten und im Idealfall auch im Land selbst aufgewachsenen Mann. Er muss sich mit ganzer Kraft den zahlreichen neuen Aufgaben widmen können, die heute täglich an ihn herangetragen werden. Die anhaltende Hochkonjunktur im Bausektor und die rasche Industrialisierung und Verstädterung unseres Landes werfen Probleme auf, die in viele Bezirke unseres sozialen und kulturellen Lebens hineingreifen. Vordringlich ist der Schutz der historischen Siedlungskerne in Stadt und Dorf, der Ortsbilder mit ihren Platz- und Gassenräumen. Dazu kommt die Freihaltung bedeutender Baudenkmäler in der Landschaft durch die Errichtung ausreichender Schutzzonen in ihrer engen und weitern Umgebung. Unsere grösste Sorge gilt hier der Kleinstadt und dem Flecken, die von zwei Seiten her gefährdet erscheinen. Einerseits hat der motorisierte Verkehr Ausmasse angenommen, die es absolut verunmöglichen, ihn weiterhin durch die engen Tore zu schleusen und darüber hinaus Plätze und Gassen im Weichbild zu Abstellplätzen zu degradieren. Es ist notwendig, durch Umfahrungsstrassen mindestens den Schwerlastverkehr umzuleiten und durch die Anlage von Parkplätzen ausserhalb des historischen Siedlungskerns auch den motorisierten Tourismus vom Zentrum fernzuhalten, das künftig dem Zubringerdienst und vor allem den Fussgängern reserviert bleiben muss. Einiges ist auf diesem Gebiet bereits getan; leider stossen wir noch häufig auf den Widerstand der Ortsbehörden selbst, die durch solche Massnahmen irrigerweise ihren wirtschaftlichen Interessen zu schaden glauben. Eine zweite, nicht minder akute Bedrohung erwächst uns im Innern dieser mittleren und kleineren Siedlungen, die meistens Einkaufszentren des umliegenden bäuerlichen Gebiets geblieben sind. Warenhäuser und Supermarkets lassen sich deshalb mit Vorliebe in ihnen nieder.

Nun aber bringt die Errichtung eines solchen Grossgeschäftes immer ein fremdes Element in das organisch gewachsene Ganze des historischen Ortsbildes, und meistens handelt es sich auch um massstablose Neubauten, die sich weder im Material noch nach Rhythmus und Proportion in das alte Gefüge einordnen. Beim jetzigen Stand unserer Gesetzgebung und beim grossen Respekt, den das Schweiz. ZGB dem Privateigentum entgegenbringt, sind solche Einbrüche leider nicht immer zu verhindern. Wir hoffen jedoch, dass uns der neue Verfassungsartikel 24sexies und das auf ihn sich gründende, am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz fortan bessere und wirkungsvollere Interventionsmöglichkeiten bieten werden.

Ein weiteres dringliches Anliegen ist die Bewahrung unseres künstlerischen Erbes in Gebirgsgegenden. Der Denkmalpfleger sieht sich auch hier einer doppelten Gefahr gegenüber. Die industrielle und touristische Erschliessung der alpinen Landschaft führt in Verbindung mit dem Bevölkerungsdruck gelegentlich zu überstürzter Modernisierung und unnötiger Preisgabe wertvoller alter Bauten; ihre Stelle nehmen leider oft überdimensionierte und modisch bestimmte Neubauten ein, die in einem organisch gewachsenen Dorfbild als Fremdkörper, ja als Sprengkörper wirken. Das andere Extrem liegt in der Entvölkering gewisser Täler, die abseits der Hochkonjunktur blieben. Ihre künstlerisch oft bedeutenden Kirchen und Kapellen, ihre alten Palazzi und Burgruinen zeugen wohl noch für den Wohlstand, ja Reichtum vergangener Jahrhunderte, aber sie verkommen, weil die spärlichen heutigen Bewohner meist nicht einmal mehr den Unterhalt, geschweige denn eine fachgerechte Wiederherstellung der Bauwerke und ihrer Ausstattung gewährleisten können. Dabei bedürfen diese schon klimatisch stets ausserordentlich gefährdeten Kunstdenkmäler gerade intensiver Pflege. Auch namhafte Subventionen von Bund und Kanton und der Beitrag des Schweizer Heimatschutzes genügen deshalb oft nicht, um einen Bau zu retten. Viele Berggemeinden des Tessins, des Wallis, Graubündens und der Urschweiz etwa besitzen nun aber nicht nur ein einzelnes schützenswertes Baudenkmal, sie nennen ausser der Pfarrkirche häufig gleich noch ein halbes Dutzend Kapellen ihr

eigen, von denen jede einzelne gepflegt und erhalten zu werden verdient. Hier wäre freundidgenössische Hilfe aus dem Unterland nötig, um zum Ziel zu gelangen, und in Einzelfällen ist dies glücklicherweise auch schon gelungen. In unserer konjunkturge-sättigten Schweiz und zu einem Zeitpunkt, da neue Konsumbedürfnisse künstlich geschaffen werden und der Luxus längst auch im Kirchenbau Einzug gehalten hat, müssen derartige Zustände nachdenklich stimmen.

Es bedarf keiner besondern Mühe, um sich in einer kurzen Gewissenserforschung vor Augen zu führen, welche von diesen Feststellungen konkret auch aufs Urnerland zutreffen. Wir wären nicht verlegen, in Altdorf selbst einige treffende Beispiele aufzuzeigen, fremde, im Ortsbild unvertraute Allerweltsneubauten, die, kaum den Gerüsten entstiegen, mit ihrem modischen Gehaben schon vorjährig wirken und sich ausserhalb der traditionellen Formen, Rhythmen und Proportionen halten: in Altdorf, das mit seiner Mischung von deutschschweizerischen und italienischen Zügen und mit seinen vornehm-zurückhaltenden Herrenhäusern längs der Strasse bis vor knapp zwei Jahrzehnten noch ein Ortsbild von grossartiger aristokratischer Gelassenheit bot. Nur wenn die bauliche Entwicklung richtig gelenkt und vorhandene oder zu schaffende künftige Reglemente konsequent angewandt werden, wird dieser Flecken so überleben, wie er uns vertraut und lieb ist.

Planung tut not, um die Zukunft zu gestalten, aber es gibt keine Zukunft ohne das Gefühl der Verantwortung gegenüber der Vergangenheit. Die alten Baudenkmäler, die sekundären und durchschnittlichen nicht weniger als die Spitzenleistungen, bilden, ob wir es uns eingestehen oder nicht, noch immer den steinernen Rahmen unseres Daseins. Erst wenn wir uns wieder bewusst geworden sind, dass sie für unser geordnetes Leben als Einzelne und als Gemeinschaft so wichtig sind wie die Luft zum Atmen, wird unser Land in einem integrierten Europa von morgen seinen Platz und seine Eigenart bewahren können.



Foto Aschwanden

Burggruine Attinghausen, 1896/98 restauriert, Eigentum des Vereins